Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924 Nr. 33.

(Nr. 12838.) Verordnung über die Verleihung des Rechtes zum Ausbau der Saale bei Hohenwarthe und ihrer Ufer an das Reich. Vom 20. Februar 1924.

Dem Reiche wird gemäß § 155 Abs. 2 des Preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) das Recht zum Ausbau der Saale bei Hohenwarthe und ihrer Ufer für eine Talsperre übertragen.

Berlin, den 20. Februar 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Wendorff.

(Nr. 12839.) Verordnung über die Zuweisung des Gebietsteils Pyrmont zum Bezirke des Oberbergamts in Clausthal. Vom 5. Mai 1924.

Das Preußische Staatsministerium verordnet auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes über die Vereinigung des zu Waldeck-Pyrmont gehörigen Gebietsteils Pyrmont mit dem Freistaate Preußen vom 22. Februar 1922 (Gesetzsamml. S. 37), der §§ 1, 3 und 5 Abs. III des zugehörigen, zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont abgeschlossenen Staatsvertrags vom 29. November 1921 (Gesetzsamml. 1922 S. 41) und des § 188 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705), was folgt:

Artikel 1.

Der Gebietsteil Pyrmont wird dem Bezirke des Oberbergamts in Clausthal zugewiesen.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1924 in Kraft. Ihre Ausführung liegt dem Minister für Handel und Gewerbe ob.

Berlin, den 5. Mai 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Siering.

(Nr. 12840.) Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen der Bundesratsbekanntmachung vom 2. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 683) auf den Tanzunterricht. Vom 17. Juli 1923.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Bundesratsbekanntmachung über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht vom 2. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 683) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Die Vorschriften der genannten Bundesratsbekanntmachung finden auch auf den Tanzunterricht entsprechende Anwendung, für den die Vorschriften bisher noch nicht galten.

Artikel 2.

Die Erlaubnis ist von den Regierungen, für den Stadtkreis Berlin von dem Provinzialschulkollegium zu erteilen.

Der Bescheid, durch den die Erlaubnis versagt oder unter Bedingungen erteilt oder zurückgenommen wird, ist nur im Aufsichtsweg anfechtbar.

Artikel 3.

An Stelle der im § 6 Abs. 1 der Bundesratsbekanntmachung vom 2. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 683) enthaltenen Zeitbestimmung (31. Dezember 1917) tritt für die im Artikel 1 bezeichneten Unterrichtsbetriebe der 31. Juli 1923 und an Stelle der im § 6 Abs. 2 enthaltenen Zeitbestimmung (1. Januar 1916) der 1. August 1921.

Artikel 4.

Die Vorschriften dieser Verordnung treten am 1. Juni 1923 in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1923.

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Im Auftrage:

Rentwig.

(Nr. 12841.) Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten über Änderung des Tarifs für die Gebühren der Veterinärbeamten in gerichtlichen Angelegenheiten vom 15. Juni 1905 (Gesetzsamml. S. 254) und vom 3. März 1913 (Gesetzsamml. S. 27). Vom 16. April 1924.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Dienstbezüge der Veterinärbeamten, vom 24. Juli 1904 (Gesetzsamml. S. 169), werden im Einvernehmen mit dem Preußischen Finanzminister und dem Preußischen Justizminister die Gebühren der Veterinärbeamten in gerichtlichen Angelegenheiten mit Wirkung vom 1. Mai 1924 ab auf 75 vom Hundert der in dem Tarife vom 15. Juni 1905 (Gesetzsamml. S. 254) angegebenen Sätze festgesetzt. Die so erhaltenen Beträge gelten in Goldmark, und zwar nach dem im Reichs- und Staatsanzeiger und durch Aushang in den Postanstalten bekanntgegebenen Goldumrechnungssatze für die Reichssteuern am Zahlungstage.

Ferner wird die Vorschrift unter laufender Nr. 10 desselben Tarifs mit Wirkung vom 1. Mai 1924 ab wie folgt geändert:

> Schreibgebühren für Reinschriften, sofern der Veterinärbeamte sie nicht selbst anfertigt, werden für die Seite, die mindestens 32 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, vergütet durch einen Betrag von 20 Goldpfennig. Jede angefangene Seite wird voll gerechnet.

Der Erlaß vom 18. Dezember 1923 (Gesetzsamml. 1924 S. 26) wird vom 1. Mai 1924 an außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 16. April 1924.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung:

Ramm.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.